

Staatsanwalt Peter Sticher und Gemeindepräsident Wahrenberger haben folgende strafbaren Handlungen gegen Josef Rutz begangen

Auszug aus Schweizerischem Strafgesetzbuch

1. Amtsmissbrauch Art. 312

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. **Anm. JR:** Der Staatsanwalt ist vorsätzlich von meiner Schuld ausgegangen, während bis zur tatsächlichen Überführung und Verurteilung des Beklagten gilt, womit mich das Kantonsgericht – Sulzberger – gebrandmarkt hat, anstatt meine jederzeit mögliche, hieb und stichfeste Beweisführung zu gestatten.

Falsche Anschuldigung Art. 303

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.
2. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

2. Irreführung der Rechtspflege Art. 304

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. **Anm. JR:** Wahrenberger hat strikte an meiner Schuld festgehalten, obwohl ich ihm die Beweise und Zeugen für meine Unschuld angeboten habe.

3. Begünstigung Art. 305

1 Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 59–61, 63 und 64 vorgesehenen Massnahmen entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. **Anm. JR:** Der Staatsanwalt hat Wahrenberger verschont, obwohl dessen Handlungsweise ein Officialdelikt – also von Amtes wegen zu verfolgen – war.

4. Üble Nachrede Art. 173

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. **Anm. JR:** Wahrenberger hat trotz mehrmaligen Befragen d. den Staatsanwalt an seiner Behauptung festgehalten.

5. Verleumdung Art. 174

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus. **Anm. JR:** Nicht geschehen, da Gericht mich hätte orientieren müssen

6. Nötigung Art. 181

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nötigung auch durch Richter Sulzberger. Er drohte damit, meine Strafanzeige Dok. 568 v. 23.10.2004 gegen Gemeindepräsident Hansjörg Wahrenberger wegen Verleumdung und falscher Zeugenaussage für ungültig zu erklären. Konkret sagte er, ich würde den Vorschuss von Fr. 400.- auf jeden Fall und noch viel mehr im Verfahren verlieren, weil ich die Klage „falsch formuliert“ hätte.

Schwere Nötigung auch dadurch, dass dem Betroffenen mittels dieser Straftat die Arbeitsstelle gekündigt und die kostenlose Prozessführung ebenfalls verweigert worden ist. Gleichzeitig wurde er mit der „Steinigung“ des Hauses Wahrenberger in Verbindung gebracht.

Staatsanwalt Peter Sticher macht sich strafbar

Im nachstehenden Auszug aus der Klageschrift geht hervor, wie sich die Herren Wahrenberger und Sticher selbst überführt haben, nachdem Arnold Marti vom Obergericht, zwar die Passage „in dubio pro reo“ aus dem Urteil des Kantonsgerichts entfernen liess, dies jedoch damit bestritt: [«Meh als en Freispruch chönd Si nid überchoo!»](#).

... stelle ich im Anschluss an die Anklageschrift vom 23. Dezember 2004 zuhanden des Einzelrichters am Kantonsgericht Schaffhausen den

ANTRAG:

7. Schuldigsprechung des Angeklagten im Sinne der Anklage.
8. Verurteilung zu 2 Monaten Gefängnis und Fr. 300.00 Busse.
9. Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren.
4. Sicherstellung des am 13. Dezember 2002 beschlagnahmten und dem Amt für Militär und Zivilschutz, kant. Zeughaus Schaffhausen übergebenen Sturmgewehres 57, Nr. A 735856, der 24 Patronen GP 11 Taschenmunition und des Dienstbüchleins zuhanden des Administrativverfahrens der Fachstelle Waffen der Schaffhauser Polizei.
5. Auferlegung der Verfahrenskosten. ...

Begründung:

1. Der Angeklagte ist mehr oder weniger nicht geständig, ... Anm. JR: also auch noch Verurteilung aus Rache, weil der Angeklagte den Komplott mit hieb- und stich(er)festen Beweisen zu entlarven vermochte!

...**Wahrenberger:** Unter den leuchtenden Kandelabern war ich aufgrund der Gangart, dem Körperbau und der Frisur sicher, dass es sich bei der flüchtenden Person um Rutz Josef handelt. Er trug eine blaue, jeansähnliche Jacke." Anm. JR: Zu jener Zeit nie eine solche getragen(!)

Und auf die Frage, ob er das Gesicht der Täterschaft habe erkennen können, gab Hansjörg Wahrenberger an (act. 249):

„Nein, ich konnte die Täterschaft nur von hinten sehen. Ich bin mir aber trotzdem sicher, dass es sich um den von Anfang an verdächtigten Rutz Josef handelt“.

Schliesslich beantwortete Hansjörg Wahrenberger die Frage, ob er eine Verwechslung sicher ausschliessen könne, schlicht mit „Ja.“ (act. 249).

d) Diese Aussagen bestätigte Hansjörg Wahrenberger als Zeuge unter Wahrheitspflicht in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 26. Oktober 2004. Er gab dabei insbesondere an, dass der Haarwuchs des Angeklagten unverkennbar sei und er ihn auch wegen seines bedächtigen Laufstils habe erkennen können (act. 254). Wenn er sich nicht sicher wäre, hätte er auch diesbezüglich keine Anzeige gemacht (act. 254). Es sei auch so, dass der Weg mit halb hohen Leuchten ausgestattet sei und man vor allem den Oberkörper sehr gut sehe (act. 254).

e) Auf diese glaubwürdigen Aussagen von Hansjörg Wahrenberger ist abzustellen. Er hat unter Wahrheitspflicht und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage ausgesagt, er sei sich **sehr sicher**, ansonsten er auf eine Anzeige verzichtet hätte. Damit verbleiben keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten, auch wenn der strikte Beweis nicht erbracht ist. Der Angeklagte hat sich somit der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Anm. JR: Dafür erfolgte der Auftrag für die Erstellung des DNA-Profiles von Richter Sulzberger selbst, jedoch mit erheblicher Verzögerung! Diese Untersuchung wurde übrigens strikte gefordert, was wiederum stark an der Objektivität von Sticher zweifeln lässt.

P. Sticher

DEI STAATSANWALT

